„Verbrechen auf staatlosem Gebiete".

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktor-würde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von
Referendar ALFRED HINKE, Liegnitz
Sophienstraße 22 c II.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

1921

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität.

Berichterstatter:
Geh. Justizrat Prof. Dr. Gretener.

Die fortschreitende Technik der Neuzeit hat dem Menschen den Luftraum erobert, hat ihm die Meerestiefen erschlossen und die unbewohnten und unzivilisierten Landgebiete unserer Erde zugänglich gemacht. Nicht nur die Naturwissenschaften haben Ausdehnung und Bereicherung durch Luftfahrten und Forschungsreisen erfahren, auch das Recht mußte ihnen Rechnung tragen und hat durch sie Gewinn erzielt. Die Eigentumsfrage am versunkenen Schiffe mußte gelöst, der im Polargebiet begangene Mord gesühnt werden. Im Vordergrund des Interesses stand das Strafrecht: „Die Verbrechen auf staatlosem Gebiete".

Als staatloses Gebiet sind anzusehen: Die Meere außerhalb der Dreimeilenzone, staatloses Landgebiet, wie Zentralarabien, neuentdecktes Land und neuentstehende Inseln, Landzonen, die bei Grenzziehungen zwischen Kulturstaaten vergessen worden sind (Moresnet); endlich der Luftraum über staatlosem Land und Meer, sowie das dazugehörige Erdinnere. Dem staatlosen Gebiete gleichzustellen sind die Gebiete unzivilisierter Staaten. Mannigfache Regelungen von Rechtsfragen auf staatlosem Gebiete hat das Völkerrecht getroffen; so bestimmt es, daß die flaggenführenden Schiffe und die Seekabel auch im staatlosen Gebiet als Gebietsteile ihres Heimatstaates zu gelten haben, so bekämpft es den Sklavenhandel und den Seeraub, regelt die Hochseefischerei u. a. m. Für den Juristen kann zunächstdie rechtliche Konstruktion eines Strafrechts auf staatlosem Gebiete zweifelhaft sein. Gänzlich ausscheiden muß hierfür das Territorialprinzip, da es ein Strafrecht nur für die im Inlande begangenen Verbrechen gewährt. Aber auch das Weltrechtsprinzip und die Weltnormen sowie der Gesichtspunkt einer Verletzung allgemeiner Menschheitsgüter oder auch gemeinsamer Güter der Kulturstaaten, die es zu schützen gilt, sind abzulehnen. Ein Weltrecht ist nur in wenigen, ganz bestimmten Fällen, z. B. bei den gegen die Staaten als solche gerichteten Verbrechen zu bejahen. Wollte man es für die allgemeinen Fälle gelten lassen, so müßten auch die Verbrechen der Staatlosen, der Eingeborenen untereinander durch die Kulturstaaten verfolgt werden. Das würde aber über den Rahmen der Staatspflichten hinausgehen. Nur die von Inländern oder gegen sie verübten Verbrechen auf staatlosem Gebiete dürfen zur Rechenschaft gezogen werden, nur das Personalprinzip im Rahmen eines erweiterten Realprinzips gibt eine befriedigende Lösung. Der Staat hat die Pflicht, seine Rechtsgüter, insbesondere seine Untertanen, zu schützen, mögen sie sich in der Heimat oder in der Fremde befinden. Andererseits ist der Inländer den Gesetzen seines Heimatstaates unterworfen, wo immer er sich aufhält. Nur wenn das staatliche Ausland eine Handlung für straffrei erklärt, soll diese Milderung dem im Auslande Lebenden zugute kommen. Anders im staatlosen Gebiete, wo dem inländischen Gesetz ein gleichstehendes Recht nicht gegenübertritt, wo es also an sich wieder uneingeschränkte Geltung hat. Zwar gibt es auch im staatlosen Gebiete ‚Recht', denn der Staat, selbst eine Einrichtung des Rechtes, hat dieses zur Voraussetzung, nicht umgekehrt. Das Recht ist

alſo keineswegs an den Staat gebunden. Das im ſtaatloſen Raum etwa geltende Recht kann aber von den Rechtsordnungen der Kulturſtaaten nicht als gleichwertig anerkannt werden. Sonſt wäre gegebenenfalls der Europäer zur Unterwerfung unter das ‚Recht' der Wilden rechtlich verpflichtet! Jedenfalls hat ein ſolches Recht auch keine ‚Geſetze' im Sinne des einſchlägigen § 4 des Strafgeſetzbuches. Vielmehr dürfte es ſich immer nur um Gewohnheitsrecht handeln, das aber bekanntlich gerade im Strafrecht dem Geſetze nicht gleichſteht. Nach deutſchem Recht iſt daher der von einem Deutſchen im ſtaatloſen Gebiete verübte Mord zu ſtrafen. Hat das betr. Delikt zivilrechtliche Begriffe zur Vorausſetzung, beiſpielsweiſe bei dem gegen das Eigentum gerichteten Delikten, ſo iſt auch der deutſche Eigentumsbegriff zugrunde zu legen. Wenn nun einerſeits das ſtaatloſe Recht als gleichwertig mit dem unſeren nicht angeſehen werden kann, ſo dürfte andererſeits eine gewiſſe Berückſichtigung desſelben, der beſonderen Sitten und Gebräuche in dem betr. ſtaatloſen Gebiete, der beſonderen Ortsumſtände und Lebensverhältniſſe daſelbſt, nur der Billigkeit entſprechen. Man kann nicht ohne Schaden Geſetze, die vornehmlich für das Gebiet moderner Kulturſtaaten geſchrieben ſind, einſchränkungslos auf die Wildnis übertragen. Eine generelle Berückſichtigung der beſonderen Ortsverhältniſſe erſcheint daher angemeſſen. Hinſichtlich der richterlichen Entſcheidung über letzteren Punkt müßte freilich wegen ihrer außerordentlichen Tragweite ſowohl dem Angeklagten, als auch dem Staatsanwalt der Rechtszug an das Reichsgericht offenſtehen.

Das geltende deutſche Strafgeſetzbuch läßt mangelhafterweiſe nur die Beſtrafung der ſeitens eines Deutſchen, nicht auch der gegen denſelben im Auslande verübten Delikte zu. Der Ausländer bleibt alſo nach deutſchem Rechte wegen der im Auslande begangenen Handlungen ſtraflos, abgeſehen von den im § 4 Str. G. B. beſonders aufgeführten Fällen. Wenn aber infolge der ungeſchickten Faſſung des § 4 eine Beſtrafung der im ſtaatloſen Gebiete begangenen Verbrechen de lege lata teilweiſe überhaupt verneint wird, ſo ſteht dies im direkten Widerſpruch zu der geſamten Entſtehungsgeſchichte des § 4. Dieſe Mängel wurden zwar vom Vorentwurf zum deutſchen Strafgeſetzbuch beſeitigt, es fehlt aber auch hier immer noch die Strafbarkeit des Ausländers ſowie die Berückſichtigung der Ortsverhältniſſe im ſtaatloſen Gebiete. Das Konſulargerichtsbarkeitsgeſetz von 1900, das im § 77 die Verbrechen auf ſtaatloſem Gebiete behandelt, hat nur Geltung für die Zuſtändigkeit der Konſulargerichte, nicht aber allgemeine Geltung zu beanſpruchen.

Neben den oben erwähnten Neuerungen iſt auch die Schaffung eines Expeditionsrechts angezeigt. Wie für die Seeſchiffe und ihre Paſſagiere ein beſonderes Recht beſteht, ſo erſcheint ſolches auch für Expeditionen und ihre Angehörige, da ſie ſich in erhöhtem Gefahrzuſtand befinden, geboten.